

Satzung zur Änderung der Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule Lübeck

vom 14. April 2014

Bekanntmachung im NBI. HS MBW 2014, S.49

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 14. April 2014

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H.S. 365), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 3. November 2011 gem. § 22 Abs. 8 HSG, Bestätigung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 14. November 2011 und Zustimmung durch den Hochschulrat am 11. November 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule Lübeck vom 8. Jan. 2010, bekannt gemacht im NBl. HS MBW Schl.-H. S. 57, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zum Zwecke der Steuerung und Sicherstellung des Lehrangebots erhält das Präsidium der Musikhochschule Lübeck neben anonymisierten Zusammenfassungen der Ergebnisberichte die personalisierten Ergebnisberichte zu Befragungen von Studierenden über Gruppen- und Einzelunterrichtsveranstaltungen. Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Präsidiumsmitglied eröffnet den betreffenden Hochschullehrern die Befragungsergebnisse und wirkt ggf. auf die Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen hin.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Lübeck, den 14. April 2014

Prof. Rico Gubler
Präsident Musikhochschule Lübeck